

Ausfertigung

2 Ds-28 Js 431/14-227/14



Amtsgericht Hattingen

Beschluss

In der Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwältin Dr. Susanne Gescher,
Spiekerhof 36/37, 48143 Münster

wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheint die Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Selbst wenn zunächst unterstellt wird, dass die von der Angeschuldigten eingesetzten Spiralen tatsächlich in Deutschland weder originär noch als Parallelimporte zugelassen waren - dies ist im übrigen aus der Akte heraus nicht zwingend anzunehmen - fehlt es an einem strafbaren Abgeben oder Handeltreiben. Ausgehend davon, dass die Spiralen von der Angeschuldigten selbst bestellt, durch sie bei den Patientinnen eingesetzt und letztlich als Arzneimittel neben ihrer ärztlichen Leistung abgerechnet wurden, liegt zunächst eine Abgabe nicht vor. Die Patientinnen erringen nämlich zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Sachherrschaft

bzw. eigene Verfügungsgewalt über die eingesetzten Verhütungsmittel.

Auch an einem Handeltreiben fehlt es vorliegend. Insoweit teilt das Gericht die Rechtsauffassung der Verteidigerin der Angeklagten. Letztlich ist entscheidend, dass die von der Angeschuldigten beschafften Spiralen von ihr selbst in ihrer beruflichen Eigenschaft als approbierte Ärztin offensichtlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst bei den Patientinnen eingesetzt wurden.

Das Handeltreiben wird – wie im Betäubungsmittelrecht, in dem es ebenfalls an einer Legaldefinition fehlt – definiert als jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit, selbst wenn diese sich nur als gelegentlich, einmalig oder ausschließlich vermittelnd darstellt. Die eigentliche, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit der Angeklagten besteht in der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die sie nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechnet. Vom Arzt unmittelbar für die Behandlung beschaffte Arzneimittel kann dieser nach § 10 GOÄ lediglich zum Selbstkostenpreis abrechnen. Wirtschaftlich ist es für die Behandlung als solche also für den Arzt irrelevant, aus welcher Quelle (Apotheke oder Eigenbezug) die Arzneimittel stammen. Dafür, dass die Angeklagte unter Verstoß gegen § 10 GOÄ darüberhinausgehende Beträge geltend gemacht und sich dadurch bereichert hätte, sind keine Anhaltspunkte vorhanden.

Das Argument, durch das Zurverfügungstellen preiswerter Arzneimittel im Rahmen der Behandlung komme es zu einer umsatzrelevanten Kundenbindung der Patientinnen an die Praxis, überzeugt nicht. Vor dem Hintergrund des im Strafrecht geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes nach Art. 103 Abs. 2 GG ist jedenfalls eine nicht völlig ausufernde Begriffsbestimmung geboten. Der für den Begriff des Handeltreibens entscheidende Umsatz muss sich daher aus dem Geschäft (hier dem Einsetzen der jeweiligen Spirale bei einer Patientin) selbst ergeben. Völlig vage Überlegungen zu einer Kundenbindung, deren empirischen Voraussetzungen lediglich gemutmaßt werden können (wie oft wechselt eine Patientin ihre Gynäkologin? Welche Faktoren begünstigen dies, welche verhindern es? Welche Faktoren lassen eine vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung entstehen?) sind daher hier nicht zulässig.

Durch die vorstehend dargelegte Auffassung entstehen keine Schutzlücken, so dass auch kriminalpolitisch eine weite Auslegung des Begriffs des Handeltreibens nicht gerechtfertigt werden kann. Die Ärztin ist für die Patientin als herausgehobene Vertrauensperson im Behandlungsprozess in besonderer Weise verantwortlich und jedenfalls nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts ohnehin in einer besonderen Verantwortung. Verabreicht sie beispielsweise minderwertige oder gesundheitsschädliche Arzneien, haftet sie selbstverständlich im Rahmen der Körperverletzungs- (oder gar Tötungs)delikte des StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Hattingen, 05.03.2015

Amtsgericht

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]

[REDACTED], Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

